



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 18

Nummer 25

Datum 18.12.2008

INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 68 Festlegung eines neuen Rundwanderweges (Themenweg Obst) von Leichlingen bis Leysiefen mit Anschluss nach Solingen
- 69 Satzung, Benutzungsordnung und Kostentarif der Stadtbücherei Leichlingen
- 70 Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Leichlingen
- 71 16. Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Leichlingen
- 72 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen
- 73 2. Satzung vom 11.12.2008 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 01.01.2008
- 74 8. Satzung vom 11.12.2008 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 01.01.2008
- 75 Offenlegung des Jahresabschlusses Bekanntmachung des Städt. Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007
- 76 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. W 32 „Wolfstallsfeld“
- 77 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Oberbüscherhof“
- 78 Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 04.09.2008 zum Bebauungsplan Nr. 82 „Trompete/Opladener Straße
- 79 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Südlich Unterberg
- 80 Bebauungsplan Nr. A 27 "Südlich Unterberg"
- 81 öffentlichen Auslegung zum Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG „Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Wupper im Bereich Auer Kotten“

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Frau Anja Spelter -☎ 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



68

**Öffentliche Bekanntmachung**

der NABU Naturschutzstation Rhein-Berg, des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV), des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und der Stadt Leichlingen, Büro Bürgermeister:

**Festlegung eines neuen Rundwanderweges (Themenweg Obst) von Leichlingen bis Leysiefen mit Anschluss nach Solingen**

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Der Rundweg hat folgenden Verlauf: Leichlingen – Hülstrung – Kradenpuhl – Bennert – Oberschmitte – Leysiefen – Hohlenweg – Kempen – Bröden – Buntenbach – Waltenrath – Bergerhof – Leichlingen

Die Zuwegung nach Solingen hat folgenden Verlauf: Hohlweg – Rödel – Stadtgrenze Solingen.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, in die Kartenwerke Einblick zu nehmen:

**NABU Naturschutzstation Rhein-Berg e.V.**

Talstr. 4, 51379 Leverkusen, Tel.: 0 21 71/7 34 99 11



69

## Satzung, Benutzungsordnung und Kostentarif der Stadtbücherei Leichlingen

Stand: 12. Dezember 2008

---

### Stadtbücherei Leichlingen

Am Büscherhof 1  
42799 Leichlingen

Tel: 02175/ 992-216

Fax: 02175/ 992-219

e-Mail: [stadtuecherei@leichlingen.de](mailto:stadtuecherei@leichlingen.de)  
[www.stadtbuecherei-leichlingen.de](http://www.stadtbuecherei-leichlingen.de)



*... mehr als Bücher!*

---

### Öffnungszeiten:

Montag	10.00–12.30 und 15.00–18.00 Uhr
Dienstag	10.00–12.30 und 15.00–18.00 Uhr
Mittwoch	10.00–12.30 Uhr
Donnerstag	10.00–12.30 und 15.00–18.30 Uhr
Freitag	10.00–12.30 und 15.00–18.00 Uhr



## Satzung der Stadtbücherei Leichlingen

### § 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Leichlingen ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung der Stadt Leichlingen.

### § 2 Aufgaben

1. Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, mit einem öffentlichen, allgemein zugänglichen *Medienangebot<sup>1</sup> einen nachhaltigen Beitrag zur Erfüllung des Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrages Leichlingens zu leisten. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:*
  - *Vermittlung von Informationen: Auswahl, Bereitstellung und Vermittlung eines aktuellen Medienangebotes,*
  - *Förderung von Lese- und Medienkompetenz*
  - *Unterstützung des in der modernen Informationsgesellschaft erforderlichen lebenslangen Lernens,*
  - *Angebotsbereitstellung zur Freizeitgestaltung, Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung,*
  - *Ort der Begegnung,*
  - *Teil des kommunalen Kulturangebotes: Kooperation mit städtischen Einrichtungen und Unternehmen,*
  - *Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung sowie des bürgerschaftlichen Engagements.*
2. Die Stadtbücherei ist politisch, weltanschaulich und gesellschaftspolitisch neutral. Im Mittelpunkt der bibliothekarischen Dienstleistung steht die Kundin/der Kunde. Die Dienstleistung der Stadtbücherei erstreckt sich im Rahmen der Rechtsordnung auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen.
3. Die Ressourcen der Stadtbücherei - die finanziellen Mittel sowie das Personal – werden effizient eingesetzt. Gleichzeitig erfüllt das Angebot jeweils aktuelle Standards und hat zukunftsweisenden Charakter.
4. Die wichtigste Ressource bei der Erbringung der Dienstleistungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die regelmäßige Weiterqualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist deshalb unabdingbare Voraussetzung für eine moderne Bibliothek. In diesem Sinne versteht sich die Stadtbücherei als lernende Organisation.

### § 3 Kundinnen, Kunden, Gebühren

1. Die Stadtbücherei Leichlingen steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.
2. Die Gebühren für die Benutzung richten sich nach dem vom Rat der Stadt Leichlingen zu beschließenden Kostentarif. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf:

<sup>1</sup> Die Veränderungen gegenüber der vorherigen Satzung sind kursiv gekennzeichnet.



- a Ausstellung des jährlichen Benutzerausweises
  - b Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzerausweises
  - c Ausleihe von Medien aus dem Bestsellerservice
  - d Vormerkungen entliehener Medien
  - e Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs
  - f Verspätete Rückgabe von Medien (Versäumnisgebühren)
3. Die Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung.

#### **§ 4 Leitung**

1. Die Stadtbücherei wird von einer hauptamtlichen bibliothekarischen Fachkraft geleitet.
2. Der Leitung obliegen
  - 2.1 die Vertretung der Stadtbücherei unbeschadet der Regelung gem. § 63GO NW,
  - 2.2 die organisatorische Leitung,
  - 2.3 die bibliothekarische Leitung, insbesondere
    - 2.31 Bestandsaufbau und Bestandserschließung einschließlich Dokumentation, Bestandsverwaltung,
    - 2.32 Beratung und Erteilung von Sachauskünften,
    - 2.33 Kontaktarbeit zu Einrichtungen des Öffentlichen Lebens,
    - 2.34 die konzeptionelle Weiterentwicklung der Büchereiangebote,
    - 2.34 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am *1. Januar 2009* in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadtbücherei Leichlingen vom *1.04.2007* außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, *24.11.2008*

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister



70

## Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Leichlingen

### § 1 Benutzungsbedingungen

1. Jeder/Jede ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen.
2. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis gestattet. Der Benutzungsausweis ist bei jeder Entleiherung vorzulegen und ist nicht übertragbar.
3. Die Büchereileitung kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

### § 2 Kostenpflicht

Die Benutzung der Stadtbücherei ist kostenpflichtig. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf

1. Ausstellung des jährlichen Benutzungsausweises
2. Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzungsausweises
3. Ausleihe von Medien aus dem Bestsellerservice
4. Vormerkungen entliehener Medien
5. Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs
6. Verspätete Rückgabe von Medien (Versäumnisgebühren)

### § 3 Anmeldung

1. Die Kundin/der Kunde meldet sich persönlich unter Vorlage ihres bzw. seines Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis einer/eines zur Erziehung Berechtigten vorzulegen. Ausnahmen können bei Einwohnerinnen/Einwohnern aus Leichlingen gemacht werden, da über das Kommunale Rechenzentrum in Iserlohn die Einwohnermeldedaten online vorliegen.
2. Die Kundin/der Kunde bzw. ihr/sein „gesetzlicher Vertreter“ erkennt die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. Nach der Anmeldung erhält jede Kundin/jeder Kunde einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei mitzuteilen.
4. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.
5. *Die Stadtbücherei ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NW -) in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes vom 15. März 1988 (GV NW S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV NW S. 1064) in der jeweils geltenden Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:*
  - *Namen, Vornamen, sonstige Bezeichnung (Firma),*
  - *Geburtsdatum, Anschrift des Kunden/der Kundin, bei Minderjährigen, juristischen Personen und Personenvereinigungen auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreterin,*



- bei juristischen Personen und Personenvereinigungen zusätzlich die entsprechenden Daten der bevollmächtigten Person,
- sowie die entliehenen Medieneinheiten.

#### **§ 4 Entleiherung, Verlängerung, Vormerkung**

1. Bei Vorlage des jährlich zu erneuernden Benutzungsausweises werden Bücher und Hörkassetten für eine Leihfrist von bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Für sonstige Non-Books (Videokassetten, DVDs, CDs, CD-ROMs, Playstationspielen und Gesellschaftsspielen) gilt eine Ausleihfrist von 7 Tagen. Für jahreszeitliche (Weihnachten, Ostern, St. Martin, Karneval) oder Medien aus dem Bestsellerservice kann eine kürzere Ausleihfrist festgelegt werden. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
3. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Dies ist – mit Ausnahme der Non-Books – auch über den Online-Katalog der Stadtbücherei möglich. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
4. Die Bücherei ist berechtigt, Medien jederzeit zurückzufordern.

#### **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien bestellt werden. Eventuelle der Bücherei in Rechnung gestellte Kosten sind von der Kundin/dem Kunden zu erstatten.

#### **§ 6 Behandlung der Medien, Haftung**

1. Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Kundin/der Kunde prüft ihre/seine Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit und Zustand. Eventuelle Beschädigungen sind den Büchereimitarbeiterinnen sofort mitzuteilen.
4. Für Beschädigungen oder Verlust entliehener Medien ist die Kundin oder Kunde ersatzpflichtig.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist die eingetragene Kundin oder der Kunde haftbar.
6. Für Beschädigung an den audio-visuellen Geräten der Kundin oder des Kunden durch entliehene Medien übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung, ebenso nicht für Schäden an Dateien und Datenträgern der Kundin oder des Kunden.

#### **§ 7 Versäumnisgebühren, Einziehung**

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten.
2. Die Gebühren werden vom ersten Tage nach Ablauf der Leihfrist an gerechnet und fällig.
3. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kundin/der Kunde eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.



4. Hat die Kundin/der Kunde die Leihfrist der Medien mehr als vier Wochen nach Fristsetzung überschritten, so ist die Bücherei berechtigt, anstelle der Rückgabe Schadensersatz zu verlangen.
5. Für einen Botinnen- oder Botengang sind zusätzliche Gebühren zu zahlen. Bei auswärtigen Kundinnen/Kunden werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den in Leichlingen üblichen Betrag hinausgehen.
6. Die Versäumnisgebühren können in begründeten Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden.
7. Die Kundin/der Kunde, in deren bzw. dessen Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, darf die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die Benutzerin oder der Benutzer zu sorgen hat, zurückgegeben werden.

### **§ 8 Internet-Arbeitsplätze**

1. *Die Internet-Arbeitsplätze sind während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei für die Kundinnen/die Kunden zugänglich. Für die Reservierung steht eine Liste zur Verfügung. Eintragungen sind nur am Nutzungstag möglich.*
2. *Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der Kundin/des Kunden.*
3. *Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.*
4. *Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstoßend ist oder kommerzielle Werbung darstellt.*
5. *Auf den Rechnern der Stadtbücherei darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.*
6. *Der Kunde/die Kundin haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst, bei minderjährigen Kunden/Kundinnen neben diesen gesamtschuldnerisch auch der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.*

### **§ 9 Hausordnung**

Jede Kundin/jeder Kunde erkennt die von der Stadtbücherei erlassene Hausordnung an.

### **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

Kundinnen/Kunden, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.



## Kostentarif für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei Leichlingen

<b>1. Gebühren pro Jahr</b>		
<u>Ausstellung eines Leseausweises:</u>		
1.1 Erwachsene		€ 15,- / Jahr
1.2 Jugendliche, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und Zivildienstleistende vom vollendeten 16. Lebensjahr an, Inhaberinnen und Inhaber des „Leichlingen-Passes“		€ 6,- / Jahr
1.3 Kinder bis zu 16 Jahren		€ 3,- / Jahr
<b>2. Sonstiges</b>		
2.1 Leihverkehrsbestellungen je Leihschein		€ 3,-
2.2 Ausstellung von Ersatzbenutzungsausweisen einheitlich		€ 3,-
2.3 Vormerkungen pro Medium	Kinder und Jugendliche (Bücher kostenfrei)	€ 0,50
	Erwachsene	€ 1,-
2.4 <i>Ausleihen aus dem Bestsellerservice</i>		
	<i>Pro Buch und Hörbuch</i>	€ 2,-
	<i>Pro DVD, CD</i>	€ 1,-
2.5 <i>Kopien (pro Seite)</i>	<i>Aus Medien der Stadtbücherei:</i>	
	<i>- Kinder, Jugendliche</i>	€ 0,10
	<i>- Erwachsene</i>	€ 0,20
	<i>Aus anderen Medien:</i>	€ 0,50
<b>3. Versäumnisgebühren</b>		
Je Medieneinheit wird bei Überschreiten der Leihfrist erhoben um:		
	Kinder und Jugendliche	Erwachsene
1 Woche	€ 0,50	€ 1,-
2 Wochen	€ 1,-	€ 3,-
3 Wochen	€ 3,-	€ 5,-

**71****16. Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Leichlingen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712), und der §§ 67 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl I S.425), jeweils mit den seither ergangenen Änderungen hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 2 Abs. 1 und 2 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung

- (1) Bei Ständen bis zu einer Tiefe von 3,00 m wird die Gebühr für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront je Markttag auf **1,90 €** festgesetzt.
- (2) Bei Ständen von mehr als 3,00 m Tiefe wird die Gebühr bis 4,50 m Tiefe auf **2,80 €** und bei mehr als 4,50 m auf **3,70 €** festgesetzt. Bei der Berechnung der Tiefe wird das Vordach nicht berücksichtigt.

## Artikel 2

§ 6 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

**Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.**

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 GO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 12.12.2008

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister



## 72 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen

### (Gebührensatzung zur Abfallsatzung)

vom 11.12.2008, in Kraft ab 01.01.2009

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV.NRW S.250) in der zurzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen (Abfallsatzung) vom 14.11.2002 hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes und die ihm nach § 25 der Abfallsatzung Gleichgestellten. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in einer Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenpflichtiger (wirtschaftliches Eigentum i.S. von § 39 der Abgabenordnung). Mehrere Eigentümer oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner verpflichtet, den Fachbereich Finanzen unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats wirksam.
- (3) Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Abgabenbescheid wird der Eigentümergemeinschaft als Gesamtschuldner oder den von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwaltern/innen bekannt gegeben.
- (4) Werden Abfallbehälter für mehrere Grundstücke zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt (siehe § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung), so erfolgt für alle angeschlossenen Grundstücke eine gemeinsame Gebührenfestsetzung. Der Abgabenbescheid wird einem/einer von den betroffenen Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu benennenden Eigentümer/in bekannt gegeben. Die Gebührenpflicht der anderen Eigentümer/innen wird hierdurch nicht berührt. Sie haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Gebührenpflichtig hinsichtlich der Gebühren für die Abfuhr der Abfälle in Abfallsäcken sind diejenigen, die die Abfallsäcke in den von der Stadt bestimmten Vertriebsstellen erwerben.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.



### § 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren der privaten Haushaltungen ist die Anzahl der Personen, die auf dem angeschlossenen Grundstück mit Hauptwohnung gemeldet sind, das Gefäßvolumen und die Häufigkeit der Entleerung der durch die Stadt auf dem angeschlossenen Grundstück nach den Vorgaben der Abfallsatzung zugeordneten Rest-, Biomüll- und Papiergefäße unter Berücksichtigung von Befreiungen bzw. Reduzierungen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gewerbe-/Industriebetriebe sowie die nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Gleichzustellenden, die hausmüllähnliche Abfälle entsorgen, sind die Einwohnergleichwerte (s. § 11 Abs. 2 der Abfallsatzung), das nach Einwohnergleichwerten ermittelte Gefäßvolumen und die Häufigkeit der Entleerung der durch die Stadt auf den angeschlossenen Grundstücken nach den Vorgaben der Abfallsatzung zugeordneten Rest-, Biomüll- und Papiergefäße unter Berücksichtigung von Befreiungen bzw. Reduzierungen.
- (3) Die Bemessungsgrundlage bei gemischt genutzten Grundstücken nach § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung ergibt sich aus der analogen Anwendung der Absätze 1 und 2.
- (4) In die Berechnung der Abfallentsorgungsgebühren fließen ein: die Gesamtgrundkosten und jeweils für die einzelnen Abfallfraktionen die Leistungskosten. Die Gesamtgrundkosten setzen sich zusammen aus:  
Geschäftsausgaben,  
Innere Verrechnung / Verwaltungsgemeinkosten,  
Grundkosten für den Restmüll bestehend aus Grundgebühr BAV, Kosten Sondermüll, Kosten Sperrmüll, Kosten Wilder Müll, Kosten Recyclinghöfe, Kosten Papierkörbe,  
Grundkosten für den Biomüll bestehend aus der Grundgebühr BAV.  
Der Gebührenanteil, der aus den Gesamtgrundkosten resultiert, wird je Einwohner/ Einwohnergleichwert erhoben und ist in den Restmüllgebühren enthalten.
- (5) In die Gebühren für den Restmüll fließen die Gesamtgrundkosten nach Abs. 4 und die Leistungskosten Restmüll (Miete, Leerung und Transport der Gefäße sowie die Entsorgungskosten) ein. In Abhängigkeit vom Abfuhrhythmus wird der Gebührenanteil, der aus den Leistungskosten Restmüll resultiert, nach Gefäßvolumen erhoben. Die Anteile, die aus den Gesamtgrundkosten resultieren, werden je Einwohner/ Einwohnergleichwert erhoben.
- (6) In die Gebühren für den Biomüll fließen die Leistungskosten Biomüll (Miete, Leerung und Transport der Gefäße sowie die Entsorgungskosten) ein. Die Gebühr für den Biomüll resultiert aus den Leistungskosten Biomüll in Abhängigkeit vom Gefäßvolumen.
- (7) In die Gebühren für die Altpapier-/Kartonagen-Entsorgung fließen die Leistungskosten Altpapier-/Kartonagen-Entsorgung (Miete, Leerung und Transport der Gefäße sowie die Entsorgungskosten) ein. Die Gebühr für die Altpapier-/Kartonagen-Entsorgung resultiert aus den Leistungskosten Altpapier-/Kartonagen-Entsorgung in Abhängigkeit vom Gefäßvolumen.
- (8) Bemessungsgrundlage für die Gebühren der Abfallsäcke ist das Volumen.
- (9) Bemessungsgrundlage für die Gebühren der Haushaltsgroßgeräte ist das Stück.
- (10) Maßgeblich für die Berechnung und Bewertung des Volumens, der Behälter sowie der Einwohner und Einwohnergleichwerte sind die auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen bzw. die in den Gewerbe-/Industriebetrieben vorhandenen Plätze, Betten oder Beschäftigten.

Als vorhanden gelten hinsichtlich der Zahl der Einwohner die zum oben angegebenen Stichtag beim Bürgerbüro für das Grundstück gemeldeten Personen.



Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes gebührenpflichtig, erfolgt die Berechnung der maßgebenden Werte zum ersten des Monats, der auf die erstmalige Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung folgt.

- (11) In begründeten Fällen kann die Bemessungsgrundlage durch die Stadt Leichlingen oder auf schriftlichen Antrag abgeändert werden. Insbesondere, wenn eine Person, die zur Bemessung herangezogen wird, nach dem Stichtag (30.09.) neu zugezogen ist, ihren Wohnsitz aufgegeben hat, geboren oder verstorben ist. Eine sich daraus ergebende Neuberechnung erfolgt vom 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats bzw. den Feststellungen der Stadt.

Folgende Tatbestände werden hierbei nicht berücksichtigt:

- völlige Nichtnutzung eines Grundstückes für weniger als 3 Monate
  - Leerstand fremdvermieteter Wohnungen für weniger als 3 Monate.
- (12) Personen, die in Leichlingen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, sich jedoch aus beruflichen Gründen vorübergehend (nicht dauernd) außerhalb von Leichlingen aufhalten, bleiben bei der Festsetzung des Mindestvolumens für ein Grundstück unberücksichtigt, wenn entsprechende amtliche Nachweise, z.B. Studienbescheinigung oder Arbeitsvertrag und Mietvertrag, der Stadt bis zum 30.09. unaufgefordert des der Veranlagung vorausgehenden Jahres vorgelegt werden..
- (13) Die Stadt ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel, Wohnungsbaugesellschaften und dergleichen zur Verringerung des Änderungsdienstes eine an der durchschnittlichen Personenzahl orientierten Veranlagung zu vereinbaren, Vereinbarungen sind bis zum 30.09. eines Jahres möglich und für das Folgejahr bindend.

#### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresgebühr für den Restmüll ergibt sich aus der Addition von:

- 33,50 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/Einwohnergleichwert, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und
- einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restmüll):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	42,51 €	23,25 €
80 l	52,17 €	28,09 €
120 l	71,52 €	37,77 €
240 l	127,45 €	66,29 €
1.100 l	714,63 €	entfällt

- (2) Die Jahresgebühr für die Biomüllbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Biomüll):

Behältergröße	Gebühr
60 l	55,65 €
80 l	66,82 €
120 l	89,66 €
240 l	149,43 €



- (3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):

Behältergröße	Gebühr
80 l	6,96 €
120 l	8,03 €
240 l	11,41 €
1.100 l	59,38 €

- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Gebühr jeweils um 1/12 für jeden Monat, für den eine Gebührenpflicht nicht vorliegt.
- (5) Die Gebühr für den Restmüllsack (70 l) einschließlich Abfuhr beträgt 5,00 €.
- (6) Die Gebühr für Einsammeln, Transport und Entsorgung von Haushaltsgroßgeräten durch den Entsorger beträgt 25,00 € je Stück.

## § 5 Erhebung von Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Die Gebühren für Transport, Einsammeln und Entsorgung der Abfälle in Abfallgefäßen und -säcken schließen die Abfuhr sperriger Abfälle sowie die Entsorgung der selbständig zu den Recyclinghöfen der Stadt Leichlingen angelieferten Abfälle und Wertstoffe ein. Ausgenommen hiervon sind „Haushaltsgroßgeräte“ nach § 19 Abs. 1 und „Sonderabfälle“ nach § 19 Abs. 9 ff der Abfallsatzung, wie beispielsweise Bauschutt, Baumischabfälle, Bauholz, Reifen mit und ohne Felgen.
- (2) Darüber hinaus beinhalten die Gebühren auch die Kosten für durchgeführte Sonderabfallaktionen zur Beseitigung von Schadstoffen aus Haushaltungen und Kleingewerbe sowie die Entsorgung von Grünabfällen, Weihnachtsbäumen und die Kosten für die Entleerung/Entsorgung der öffentlichen Papierkörbe.
- (3) Für die nachstehend aufgeführten Leistungen gelten folgende Regelungen:  
Für eine erbrachte Leistung gemäß § 19 Abs. 5 der Abfallsatzung (Einsatz von Fremdpersonal und Fahrzeugen für die Beseitigung von Sperrmüll, der nicht vom Entsorger entsorgt werden kann) hat der Gebührenpflichtige die tatsächlich entstandenen Kosten zu bezahlen.  
Die Kosten der Entsorgung von „wildem“ Müll, bei dem kein Verursacher festgestellt werden kann, sind in der Restmüllgebühr enthalten. Ist der Verursacher bekannt, werden ihm die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung und Entsorgung berechnet.  
Sind Farbmarken, die auf den Abfallgefäßen angebracht waren, verlorengegangen, so ist für den Erwerb von neuen Marken eine Gebühr in Höhe von 1,50 € je Marke an das Steueramt zu entrichten.  
Sofern ein größerer Abfallbehälter zur Verfügung gestellt wird, als im Wege des Mindestbehältervolumens vorgesehen ist, werden zusätzlich der Höhe des Mehrvolumens entsprechend Einwohnergleichwerte (EWG) erhoben.
- (4) Die Gebühren unter den Ziffern 3 a) bis 3 d) werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig.

## § 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgung oder die Inanspruchnahme der Leistung folgt.



- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (3) Im Falle der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Genehmigungsbescheid bekannt gegeben wird bzw. in dem der Abfallbehälter abgeholt bzw. ausgetauscht wird.

Dauert eine Unterbrechung im Sinne des § 22 der Abfallsatzung länger als 30 Tage, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet.

### **§ 7 Erhebungszeitraum und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden als Vierteljahresgebühren durch Abgabenbescheid mit anderen Gemeindeabgaben erhoben. Die Gebühren werden am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. mit einem Viertel des im Abgabenbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig.
- (2) Die Gebührensätze können, sofern es die Kostenentwicklung erfordert, für die noch nicht begonnenen Kalendervierteljahre bis zum Ablauf des jeweiligen Vorquartals durch Änderungssatzung angepasst werden, anderenfalls gelten sie mit Beginn des Quartals, in dem die Fälligkeit eintritt, als endgültig festgesetzt.

### **§ 8 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der zurzeit geltenden Fassung.

### **§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.11.2006, in Kraft ab 01.01.2007, zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 14.11.2002, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 12.12.2008

gez. Ernst Müller  
(Bürgermeister)



73

**2. Satzung vom 11.12.2008 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 01.01.2008**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) sowie der §§ 41 ff. und des § 161a) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW. S.463) hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 11.Dezember 2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

- **§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang** erhält folgende Fassung:
- 
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- 

**Artikel 2****§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers** erhält folgende Fassung:

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

**Artikel 3****§ 12 Genehmigungsverfahren** erhält folgende Fassung:

Der Genehmigungsantrag (Entwässerungsantrag) ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Leichlingen einzureichen; bei genehmigungs-pflichtigen oder genehmigungsfreien Vorhaben (§ 67 BauO NW) ist der Antrag vier Wochen nach Aufforderung durch den Städtischen Abwasserbetrieb einzureichen.....

**Artikel 4****§ 15 Grundstückskläreinrichtungen** erhält folgende Fassung:

- (3) Eine Grundstückskläreinrichtung muss unter Beachtung des § 61 a des Landeswassergesetzes (LWG) NRW und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden.

**Artikel 5****§ 16 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht, Absatz 2** erhält folgende Fassung:



- e) Bebaute und befestigte Flächen erstmals an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden bzw. sich die angeschlossenen Flächen ändern.

#### **Artikel 6**

**§ 19 Ordnungswidrigkeiten** erhält folgende Fassung:

11. § 13 Absatz 1

dieser Satzung und § 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG die Bescheinigung über die Dichtheit der privaten Abwasserleitung trotz Aufforderung der Stadt nicht vorlegt.

12. § 16

- die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

#### **Artikel 7**

**§ 21 Inkrafttreten** erhält folgende Fassung:

**Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.**

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 18.12.2008

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister



74

**8. Satzung vom 11.12.2008 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 01.01.2008**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) sowie der §§ 41 ff. und des § 161a) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW. S.463) hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 11.12.2008 folgende 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

•  
**§ 1 Anschlussbeitrag** erhält folgende Fassung:

•  
Die Stadt erhebt zum anteiligen Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage oder von Teilen der Anlage einen Anschlussbeitrag. Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**Artikel 2**

•  
**§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht** erhält folgende Fassung:

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und

**Artikel 3**

•  
**§ 3 Beitragsmaßstab** erhält folgende Fassung:

1. Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind die in Absatz B (1) Nr. 1-6 genannten Nutzungsfaktoren um je 30 Prozentpunkte zu erhöhen.

**Artikel 4**

•  
**§ 5 Entstehung der Beitragspflicht** erhält folgende Fassung:

1. Die Beitragspflicht entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 und Abs. 2, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
5. Entsteht für ein Grundstück, für welches eine Teilbeitragspflicht nach § 4 (a) oder (b) entstanden ist, nachträglich die Möglichkeit eines Vollanschlusses, so ist der noch nicht erhobene Anteil des Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Der Berechnung zugrunde zu legen ist der Zeitpunkt der Ermöglichung des Vollanschlusses geltende Beitragssatz.





## Artikel 10

### § 14 Vorausleistungen erhält folgende Fassung:

1. Die Stadt erhebt monatlich ( von Februar bis Dezember ) nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresabwassergebühr in Höhe von 1/12 des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach § 9 Abs. 6.
2. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
3. Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
4. Ergibt bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Berechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## Artikel 11

### § 15 Auskunftspflicht erhält folgende Fassung:

Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

## Artikel 12

### § 16 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 16.12.2008

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

**75****Offenlegung des Jahresabschlusses  
Bekanntmachung des Städt. Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen  
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in der derzeit gültigen Fassung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**1. Feststellung des Jahresabschlusses 2007**

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 mit einer Bilanzsumme von 64.083.212,11 € und einem Jahresgewinn von 427.949,97 € wird in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der Jahresgewinn wird teilweise mit dem Jahresverlust des Jahres 2006 verrechnet.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

**2. Bestätigungsvermerk**

Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Heinrichstraße 1  
44623 Herne

**Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Hartmann und Woick GmbH hat am 04.07.2008 nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Leichlingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der



wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss dem deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Hartmann und Woick GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ( JAP DVO ) ist aus Sicht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW nicht erforderlich.

Herne, 10.12.2008

Im Auftrag  
Wilma Wiegand

### **3. Öffentliche Auslegung**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2007 liegen zur Einsicht aus in der Zeit vom 05.01.2009 bis 16.01.2009 beim Städt. Abwasserbetrieb, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen während der Dienststunden (montags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr; dienstags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr; freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr).

Leichlingen, den 12.12.2008

Stadt Leichlingen  
Städt. Abwasserbetrieb  
gez. Helmerischs  
Betriebsleiter

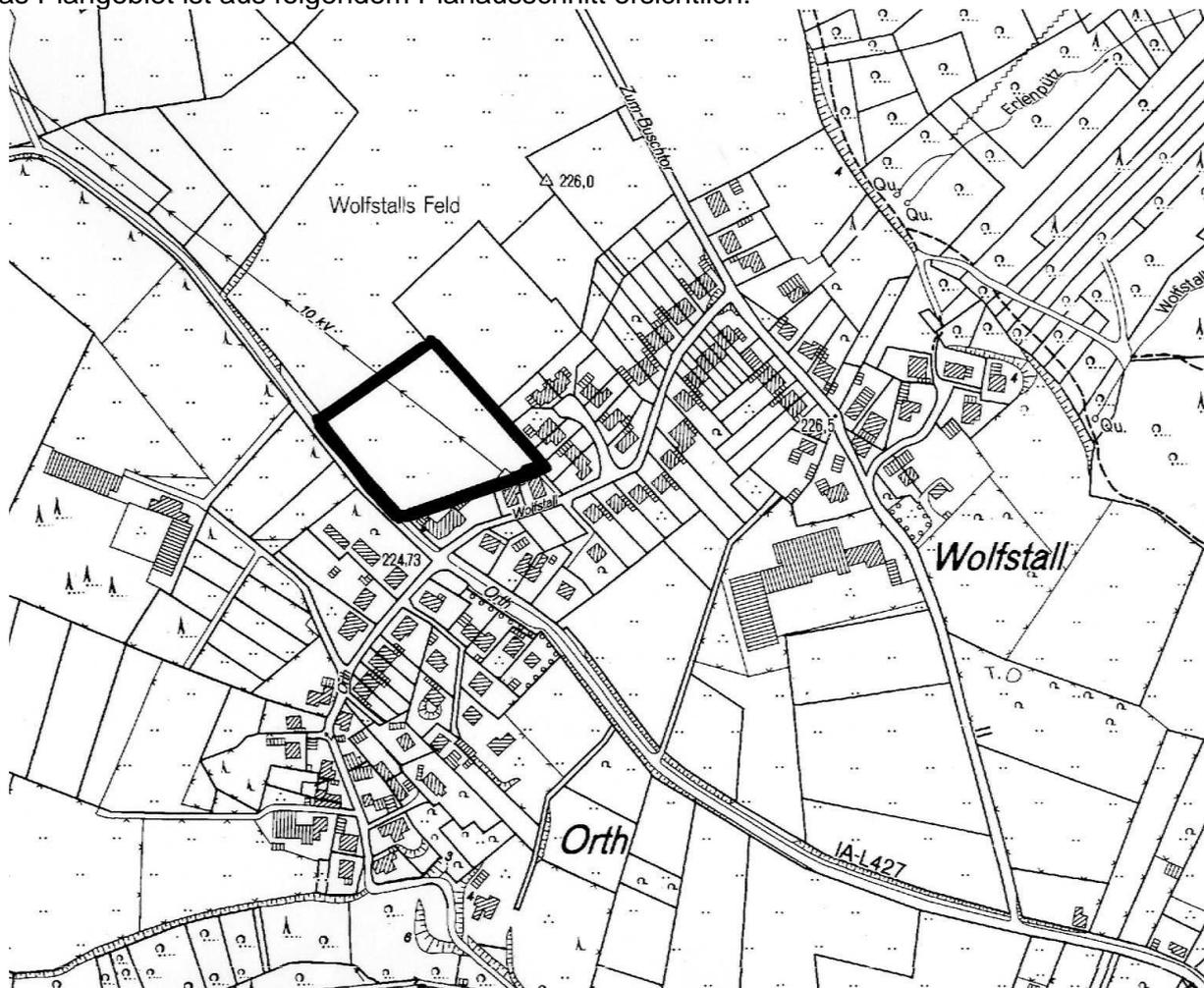


76

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. W 32  
„Wolfstallsfeld“**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W 32 „Wolfstallsfeld“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:



Maßstab: ohne

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

**vom 05.01.2009 bis einschließlich 06.02.2009**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.45 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht (Kapitel B der Begründung)



- Eingriffe in Natur und Landschaft (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan)
- Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Regenwasser

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. W 32 „Wolfstallsfeld“ unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 15.12.08  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.: Sauer  
(Fachbereichsleiterin)

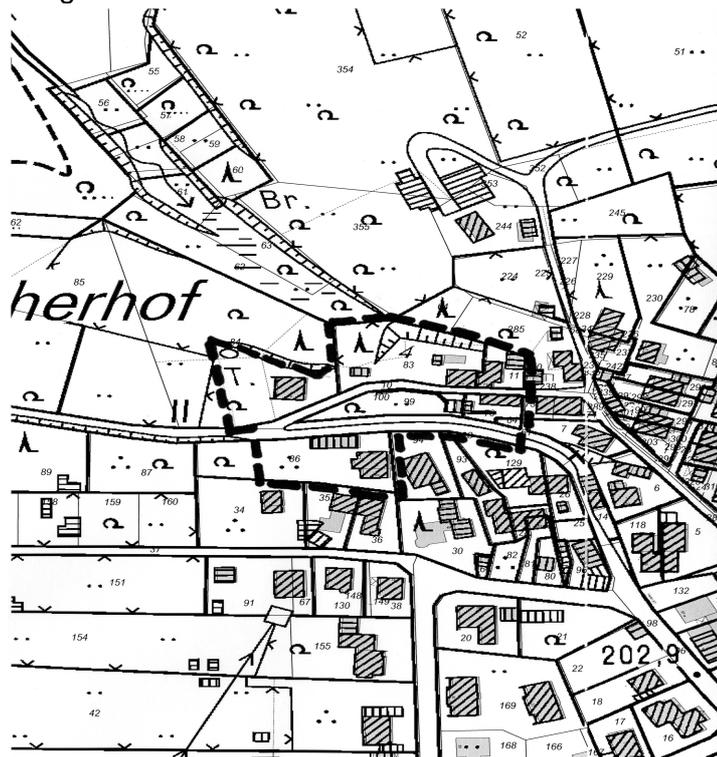
## 77

### Bekanntmachung

#### über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Oberbüscherhof“

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Oberbüscherhof“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:



Maßstab: ohne



Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

**vom 05.01.2009 bis einschließlich 06.02.2009**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.45 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht (Kapitel B der Begründung)
- Eingriffe in Natur und Landschaft (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Oberbüscherhof“ unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 15.12.2008

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.: Sauer  
(Fachbereichsleiterin)

78

### **Öffentliche Bekanntmachung**

über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 04.09.2008 zum Bebauungsplan  
**Nr. 82 „Trompete/Opladener Straße“**

Auf Grund der §§ 2(1) und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wurde der **Bebauungsplan Nr. 82 „Trompete/Opladener Straße“** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 04.09.2008 als Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

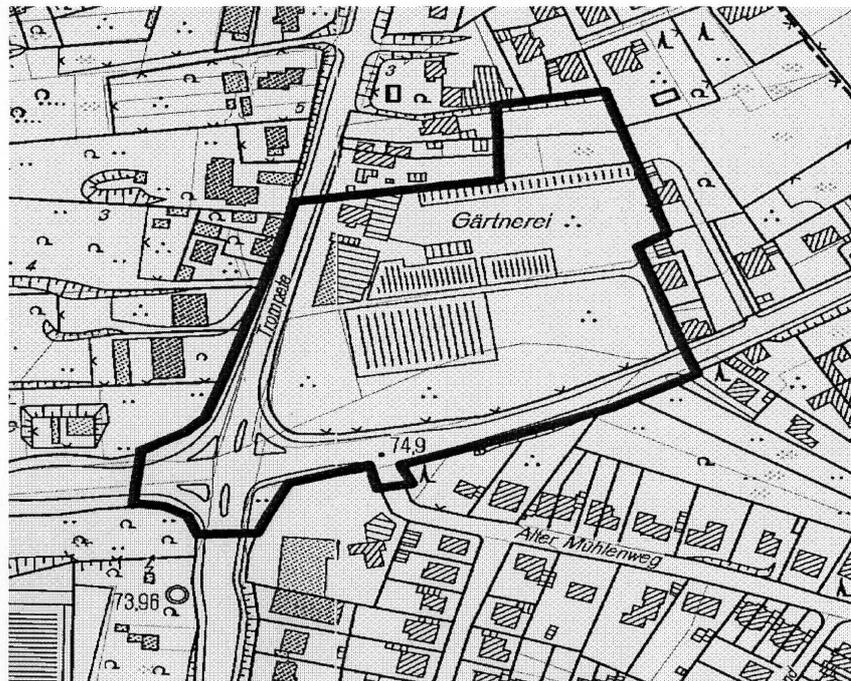
### **Bekanntmachungsanordnung**

**Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - Bebauungsplan Nr. 82 „Trompete/Opladener Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 öffentlich bekannt gemacht.**

**Der Bebauungsplan Nr. 82 „Trompete/Opladener Straße“** liegt mit Begründung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



Maßstab: ohne

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 15.12.2008

Der Bürgermeister  
gez. Müller

**79****Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 04.09.2008 die **8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Südlich Unterberg** beschlossen.

Mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 16.12.2008 (Az.: 35.2.11-75-99/08) wurde die nachstehend aufgeführte Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Leichlingen am 04.09.2008 beschlossene **8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Südlich Unterberg.**“

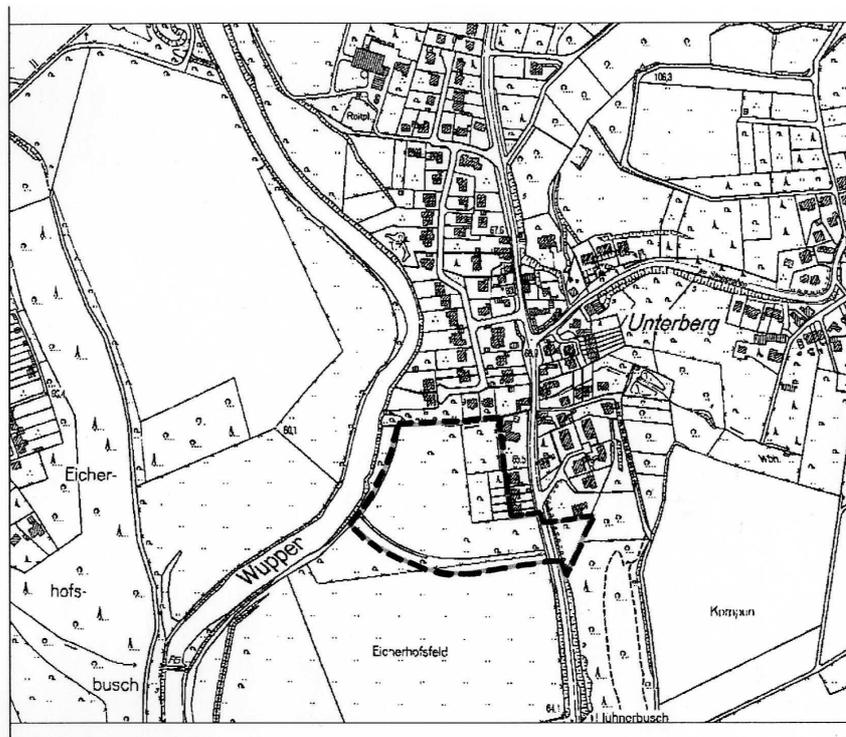
Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung in der Verwaltungsnebenstelle – Bauamt -, Am Schulbusch 16, Zimmer 1/2, 42799 Leichlingen, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Genehmigung der **8. Flächennutzungsplanänderung – Südlich Unterberg** wird hiermit gem. § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:



Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 18.12.2008

Der Bürgermeister

gez. Müller

**80**

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 18.12.2008 zum Bebauungsplan  
Nr. A 27 "Südlich Unterberg"**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wurde der **Bebauungsplan Nr. A 27 "Südlich Unterberg"** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 11.12.2008 als Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

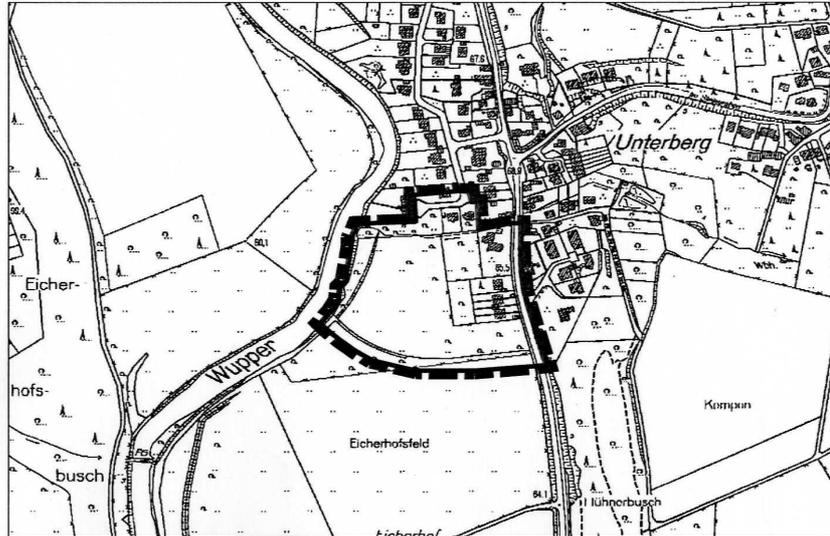
**Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - Bebauungsplan Nr. A 27 "Südlich Unterberg" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.**

**Der Bebauungsplan Nr. A 27 "Südlich Unterberg"** liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



## Übersichtsplan (maßstabslos)



### Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. A 27 „Südlich Unterberg“

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - e) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 18.12.2008

Der Bürgermeister

gez. Müller



## Öffentliche Bekanntmachung

**der öffentlichen Auslegung zum Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG „Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Wupper im Bereich Auer Kotten“**

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB.

Die Stadt Solingen plant den Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Wupper im Bereich Auer Kotten (Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG)

Da das genannte Vorhaben zum Teil auf dem Stadtgebiet der Stadt Leichlingen durchgeführt wird, erfolgt auch hier zeitgleich eine öffentliche Auslegung.

**Die Pläne für das o.g. Vorhaben werden gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit**

vom 5. Januar 2009 bis einschließlich 6. Februar 2009

**zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.**

**Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen (Rheinland), Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.45 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr.**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

**Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich**

**Freitag, den 20.02.2009,**  
schriftlich oder zur Niederschrift beim  
**Oberbürgermeister der Stadt Solingen**  
**Staddienst Natur und Umwelt**  
**Bonner Str. 100**  
**42697 Solingen**

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung maßgeblich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Dieser Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

**Es wird auf Folgendes hingewiesen:**

- Einwendungen müssen die Art und das Maß der konkreten Beeinträchtigung des geltend gemachten Belangs erkennen lassen.



- Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der Einwendungsfrist im Planfeststellungsverfahren und auch in einem späteren gerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.
- **Einwendungen können nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden.**
- Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt; die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Durch die Auslegung des Plans wird auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit umfasst.

**Zeitgleich erfolgt eine öffentliche Auslegung im**

- **Raum 248 des Verwaltungsgebäudes der Stadt Solingen  
Bonner Str. 100  
42697 Solingen**
- **3. OG des Kreishaus Heidkamp des Rheinisch-Bergischen Kreises  
Am Rübezahlwald 7  
51469 Bergisch Gladbach  
in der Abteilung 66, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Umweltvorsorge**

**Eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgt jeweils in eigener Zuständigkeit.**

**Leichlingen, den 17. Dez. 2008  
Der Bürgermeister**

**gez. Ernst Müller**